

4 Durchführungspflichtung

Der Vorhabenträger verpflichtet sich, das Vorhaben unter folgenden Maßgaben durchzuführen:

4.1 Der Vorhabenträger verpflichtet sich, den Vorhaben- und Erschließungsplan sowie den vorhabenbezogenen Bebauungsplan als verbindlich anzuerkennen und einzuhalten. Er verpflichtet sich, das Vorhaben entsprechend den Vorgaben des Vorhaben- und Erschließungsplanes sowie dieses Durchführungsvertrages auf eigene Kosten zu errichten. Verbindlich werden jene Inhalte des Vorhaben- und Erschließungsplanes in der Fassung vom 26.11.2021 / 01.12.2021 / 27.04.2022, die die Gebäudehülle, das heißt die Grund- und Umrisse, die Dachform und die Gebäudehöhen des Vorhabens sowie die Grundzüge der grünordnerischen Maßnahmen abbilden. Inhalte, die Details u.a. der inneren Raumaufteilung und der Gliederung der Fassade betreffen, werden nicht zum Bestandteil des Durchführungsvertrages. Die bestehende Differenz zwischen der im Bebauungsplan festgesetzten Höhe und der Höhe aus dem Vorhaben- und Erschließungsplan dient als Puffer für etwaige Messungenauigkeiten bzw. nicht zu vermeidende Abweichungen im Rahmen der Bauausführung. Die bestehende Differenz zwischen der im Bebauungsplan festgesetzten Baugrenze und der Situierung der Gebäude im Vorhaben- und Erschließungsplan dient als Puffer für spätere Anpassungen der Gebäudesituierung im Rahmen der Bauausführung.

Zulässig und verpflichtend umzusetzen sind ausschließlich Gebäude und Anlagen für einen Betrieb des Forstspezialmaschinenbaus: Büro- und Montagehalle des genannten Betriebes als konkretisierendes Vorhaben für das im vorhabenbezogenen Bebauungsplan festgesetzte Gewerbegebiet gemäß § 12 Abs. 3a BauGB.

Zulässig sind im Einzelnen:

- Gebäude bzw. Räume zur Entwicklung und Herstellung von Forsttechnik
- Räume für Büros, Verwaltung und Schulung
- Pausen- und Aufenthaltsräume, Sanitäreinrichtungen
- Technikräume, Ver- und Entsorgungseinrichtungen
- Garagen, Verkehrs- und Lagerflächen (z.B. Stellplätze)
- Werbeanlagen an der "Stätte der Leistung"
- Sonstige, dem Vorhaben dienende Anlagen und Nebenanlagen
- Eine Wohnung für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet ist

- 4.2 Der Vorhabenträger verpflichtet sich, die im vorhabenbezogenen Bebauungsplan festgesetzten Maßnahmen zur Ein- und Durchgrünung umzusetzen.
- 4.3 Der Vorhabenträger versichert, dass er wirtschaftlich und rechtlich in der Lage ist, das Vorhaben nach Maßgabe dieses Vertrages durchzuführen. Hierzu zählt insbesondere der Umstand, dass der Vorhabenträger die Grundstücke im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes tatsächlich bebauen darf.
- 4.4 Der Vorhabenträger verpflichtet sich, das seinerseits Erforderliche zu tun, um die rechtlichen Voraussetzungen für die Durchführung des Vorhabens zu schaffen, insbesondere alle dafür erforderlichen behördlichen und privaten Genehmigungen, insbesondere Baugenehmigungen, Zustimmungen u. ä. einzuholen sowie die gebotenen Anzeigen gegenüber den zuständigen Behörden vorzunehmen.
- 4.5 Der Vorhabenträger kann sich der Hilfe Dritter bedienen, bleibt aber auch insoweit gegenüber der Gemeinde für die Erfüllung der in diesem Durchführungsvertrag vereinbarten Verpflichtungen verantwortlich und hat dafür Sorge zu tragen, dass auch die mit der Leistung betrauten Dritten zur Beachtung der Regelungen dieses Durchführungsvertrages verpflichtet werden.